

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (fortan «**AGB**») gelten bei Vereinbarungen mit der xglas AG (fortan «**Gesellschaft**»). Der Kunde | Bauherr (fortan «**Kunde**») akzeptiert diese AGB durch Annahme der Offertstellung der Gesellschaft bzw. durch Vertragsunterzeichnung (Vertragsschluss). Weitere Vertragsbestandteile sowie deren Rangordnung untereinander werden vertraglich in einer schriftlich vereinbarten Regelung (fortan «**Vertrag**» bzw. «**vertraglich**») festgelegt. **Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bzw. einer allfälligen Bauleitung werden nicht als Vertragsbestandteile übernommen.**

2. Offerten

Unsere Offerten sind stets freibleibend, soweit nicht in der Offerte ausdrücklich eine Verbindlichkeit bestätigt wird. Erteilte Aufträge werden für uns erst durch unsere schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung verbindlich (**Auftragsbestätigung**). Gleiches gilt für Abänderungen oder Nebenabreden sowie für Leistungsdaten. Die Parteien erkennen elektronisch erfasste Unterschriften (Scan, digitale Signatur via Mobilgeräte usw.) auf der Auftragsbestätigung als rechtsgültig an.

Für die Geschäftsabwicklung ist der Inhalt der Auftragsbestätigung massgeblich und die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, welche nicht in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Anderslautende vertragliche Regelung vorbehalten, obliegen die Abklärungen bezüglich einer allfälligen Baubewilligungspflicht und das Einreichen eines Baugesuches dem Kunden. Es bleibt auch hinsichtlich Brandschutzklassen | -systemen Sache des Kunden, zu prüfen, ob der Glastyp und Abmessungen mit den bestehenden VKF-Zulassungen für das geplante Rahmenprodukt übereinstimmen, und | oder ob eine Zulassung im Einzelfall erforderlich ist.

3. Beizug von Dritten

Die Gesellschaft ist befugt, für die Erbringung der vereinbarten Leistungen Dritte beizuziehen.

4. Kostenüberschreitungen und Preisanpassungen

Werklohn- und Preisanpassungen sind zulässig, sofern sich der vereinbarte Aufwand der Gesellschaft erhöht, wie insbesondere bei Verzögerungen durch Dritte oder verdeckten Mängeln am Werk, die zusätzliches Material und zusätzliche Arbeiten der Gesellschaft erfordern. Gleiches gilt bei Bestellungsänderungen durch den Kunden und bei gestiegenen Materialkosten sowie bei Erhöhung der gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer. Nimmt der Kunde eine Bestellungsänderung vor oder verzichtet er nachträglich auf einen Teil der ursprünglich vereinbarten Leistungen, so ist die Gesellschaft unbeachtet der Abweichung von der ursprünglich im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Menge berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Einheitspreise anzupassen. Ein sinkender Preisstand hat keine Anpassung der vereinbarten Vergütung der Gesellschaft zur Folge.

5. Fristen und Termine

Fristen und Termine der Gesellschaft sind unverbindlich und gelten als Richtwerte und können sich insbesondere wegen unzureichenden Witterungsverhältnissen, verdeckten Mängeln am bestehenden Werk, Glasbruch, Produktionsfehlern, Lieferengpässen von Zulieferanten oder längeren Trocknungszeiten verlängern. Art. 366 OR wird ausdrücklich wegbedungen. Der Kunde hat aufgrund von Terminverschiebungen keinen Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere kein Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Der Kunde kommt in Annahmeverzug und wird uns gegenüber schadenersatzpflichtig (wie bspw. Lagerkosten, Mehraufwände etc.), wenn er die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig abnimmt, oder sonst wie eine Mitwirkungshandlung unterlässt.

6. Preise und Zahlungskonditionen

Die Preise sind in CHF angegeben und verstehen sich zuzüglich allfälliger Zuschläge, wie zum Beispiel LSVA und Energiezuschlag, welche auf der Auftragsbestätigung ersichtlich sind, sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Anderslautende vertragliche Regelung vorbehalten, ist die Auftragssumme innert 30 (*dreissig*) Tagen nach Zustellung der Schlussrechnung zur Zahlung fällig. Der Kunde kann zwischen den von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Zahlungsmethoden wählen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, soweit in der Offerte vorgesehen, eine Akontozahlung nach bzw. bei Ausstellung der Auftragsbestätigung zu verlangen. Ebenfalls ist die Gesellschaft berechtigt, für bereits ausgeführte Arbeiten eine Akontozahlung bis in Höhe der geleisteten Arbeiten zu verlangen. Es gilt ein Verzugszins von 5.0 % (*fünf Prozent*) ab jeweiliger Fälligkeit.

7. Vorzeitige Beendigung

7.1 Durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis sofort zu beenden, sofern die Bauleitung oder der Kunde die Abläufe nicht fachgerecht plant und koordiniert. Die aufgelaufenen Kosten sowie allfällige Mehrkosten zulasten der Gesellschaft sind vom Kunden zu bezahlen. Eine vorzeitige Vertragsauflösung bei Vorliegen wichtiger Gründe durch eine Vertragspartei ist jederzeit zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere eingetretene oder drohende Zahlungs- oder Handlungsunfähigkeit einer Vertragspartei, Zahlungsrückstände sowie schwere und wiederholte Verletzungen der vertraglichen Pflichten.

7.2 Durch den Kunden

Bei Änderungen und Stornierungen von Aufträgen gehen bis dahin angefallene Kosten zu Lasten des Kunden. Fertigungs- und EDV-bedingt können bei allen Produkten bereits 24 (*vierundzwanzig*) Stunden nach Auftragserteilung Kosten anfallen, selbst wenn der von uns angegebene, voraussichtliche Liefertermin erheblich später liegt.

8. Werkabnahme

Ohne anderweitige schriftliche Vereinbarung erfolgt die Abnahme der Leistungen | Arbeiten der Gesellschaft (fortan «**Werk**») durch die Ingebrauchnahme | Entgegennahme durch den Kunden. Durch die Abnahme des Werks gehen Obhut und Gefahr des Werks auf den Kunden über. Im Fall eines Abholauftrages geht diese Gefahr nach der Bereitstellung des Werkes zur Abholung und der Mitteilung an den Kunden, dass die Bereitstellung erfolgt ist, auf den Kunden über; im Fall eines Lieferauftrages erfolgt der Übergang dieser Gefahr auf den Kunden nach dem Ablad des Werkes; im Falle einer Lieferung inklusive Glasmontage erfolgt der Übergang dieser Gefahr auf den Kunden nach erfolgtem Einbau des Werkes.

Die Erstellung eines Abnahmeprotokolls durch die Gesellschaft erfolgt nur aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung. Bestehen wesentliche Mängel, welche eine Ingebrauchnahme für den Kunden als nicht zumutbar erscheinen lassen, ist die Gesellschaft zunächst berechtigt, nicht aber verpflichtet, die Mängel auf eigene Kosten zu beheben. Das primäre Nachbesserungsrecht der Gesellschaft gilt auch für Mängel, die geringfügiger Natur sind.

9. Gewährleistung

9.1 Allgemeine Gewährleistung

Die Gesellschaft bietet grundsätzlich Gewähr, dass das Werk keine Mängel, insbesondere keine Mängel im Sinne der Glasnormen, herausgegeben vom Schweizer Institut für Glas am Bau (SIGaB), aufweist. Abweichungen in Massen, Inhalten, Dicken, Gewichten und vor allem Farbtönen sind im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen zulässig.

Unter Vorbehalt der Projekterarbeitung und Projektumsetzung wie auch unter Vorbehalt anderslautender vertraglicher Regelung übernimmt die Gesellschaft für Verwendungszweck, Einsatz und Statik der gelieferten Produkte keine Gewähr. Desgleichen ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, die Eignung der von uns gelieferten Produkte für den bauseitig vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden, welche durch höhere Gewalt, übermässige Abnutzung, mangelhaften Unterhalt oder unsachgemässe Behandlung durch den Kunden oder Dritte verursacht wurden.

Eine Gewährleistung ist ferner insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- bei Beschädigung von Produkten nach der Lieferung oder Montage;
- bei Nichtbeachtung von Instruktionen, Produkt- und Gewährleistungsinformationen, Gebrauchsanweisungen oder sonstige Hinweise, die der Vermeidung von Produktschäden dienen;
- bei unsachgemässen Reinigungsoperationen wie insbesondere bei Reinigung mit abrasiven, kratzenden Gegenständen und Mitteln;
- bei Veränderungen am Werk nach der Werkabnahme durch den Besteller oder Dritte, soweit diese ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung vorgenommen worden sind;
- bei Glasbruch bei ESG-Gläsern infolge Nickelsulfid-Einschluss.

Die Gewährleistung beträgt 2 (zwei) Jahre. Sie beginnt mit der Abnahme des Werkes durch den Kunden (Werkabnahme). Mängel hat der Kunde sofort (7 [*sieben*] Tage) nach Kenntnisnahme der Gesellschaft anzuzeigen, andernfalls der diesbezügliche Gewährleistungsanspruch verwirkt. Die Gesellschaft hat zunächst das Recht, diese Ansprüche zu prüfen und allfällige Mängel selber zu beheben bzw. beheben zu lassen. Der Kunde ist verpflichtet, die Ausführung von solchen Arbeiten durch die Gesellschaft oder deren Hilfsperson zu dulden und die daraus entstehenden Unannehmlichkeiten ohne Anspruch auf Entschädigung in Kauf zu nehmen. Diese Verpflichtung ist gegebenenfalls auch dem am Werk interessierten Dritten (Käufer, Mieter) zu überbinden.

Die Mängelhaftung bzw. die Rügefrist von fünf Jahren für sogenannte "verdeckte Mängel" gemäss Art. 179 SIA-Norm 118 wird ausdrücklich wegbedungen.

Garantieleistungen sind in keinem Fall höher als der Ersatz und der Einbau der betroffenen Teile des Werks.

Das Wandelungs-, Minderungs- sowie auch das Nachbesserungsrecht des Kunden ist verschuldensabhängig.

9.2 Besondere Gewährleistungsbestimmungen nach Art der Leistung und Arbeit der Gesellschaft

Für **UV-Verklebungen** beträgt die maximale Gewährleistungsfrist 24 (*vierundzwanzig*) Monate (= zwei Jahre). Die Gewährleistung für UV-Verklebungen ist ausgeschlossen, wenn die UV-Verklebung unerlaubten Belastungen wie Feuchtigkeit etc. ausgesetzt gewesen ist.

Gewährleistung bei Ausführung **ohne ESG / TVG Stempel**: Die Hersteller von Einscheibensicherheitsglas haben die Verpflichtung, jedes ESG-Glas mit einer unauslöschlichen Kennzeichnung zu versehen. Die Kennzeichnung muss Informationen über Name oder Markenzeichen des Herstellers sowie Nummer der gültigen Norm enthalten. Wird das Produkt auf Kundenwunsch hin nicht mit dieser Kennzeichnung versehen, verzichtet der Weiterverarbeitende bzw. Endkunde auf jegliche Garantie und Gewährleistungsansprüche, die eventuell bei der Verwendung bzw. Weiterverarbeitung entstehen, da er in diesem Fall ein nicht genormtes Produkt verwendet.

10. Haftung

Die Gesellschaft haftet dem Kunden für die sorgfältige Ausführung der Arbeiten | Leistungen. **Die Haftung umfasst Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Verschulden seitens der Gesellschaft verursacht wurden und wird darüber hinaus wegbedungen. Die Haftung für Hilfspersonen wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Der Kunde hat verdeckte Schäden sofort (7 [*sieben*] Tage) nach deren Entdeckung der Gesellschaft zu melden. Die Schadenersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare und leichte Schäden sowie Mangelfolgeschäden, insbesondere entgenerer Gewinn.**

Im Übrigen wird die Haftung der Gesellschaft für allfällige Sach- und Rechtsmängel vollumfänglich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist (vgl. insbesondere Art. 100 OR).

11. Versicherungen

Die Gesellschaft verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Auf Verlangen des Kunden händigt ihm die Gesellschaft einen entsprechenden Versicherungsnachweis mit Angabe der Versicherungssummer aus. Der Kunde bzw. der Bauherr trägt das Risiko der Bauherrenhaftung. Eine entsprechende Versicherung ist Sache des Kunden bzw. des Bauherrn. Nach erfolgter Werkabnahme durch den Kunden trägt dieser die alleinige Verantwortung für den Abschluss aller das Werk betreffenden Versicherungen.

12. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, die vorliegenden AGB zu beachten und einzuhalten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Der Kunde wird weder per E-Mail noch auf andere Weise über eine Änderung dieser AGB informiert. Für Verträge mit der Gesellschaft gelten immer die am Tage des Vertragsschlusses aktuell gültigen AGB. Diese bleiben für den entsprechenden Vertrag auch wirksam, wenn später eine Änderung der AGB erfolgen sollte.

13. Weitere Vereinbarungen

Zwischen dem Kunden und der Gesellschaft bestehen keine weiteren Vereinbarungen oder Garantien, die nicht in der Offerte, dem Vertrag oder diesen AGB enthalten sind. **Vorbehalten bleiben Vereinbarungen, die zwischen den Parteien nach Vertragsabschluss getroffen werden (insbesondere Nachträge), wobei die Gesellschaft an solche Vereinbarungen nur gebunden ist, wenn ihre Erklärung schriftlich erfolgt.** Die in diesen AGB verwendeten Überschriften dienen lediglich der Organisation und sind nicht für die Auslegung des Inhalts dieser AGB massgeblich. Auf die Rechte der Gesellschaft, welche in diesen AGB geregelt werden, kann diese nicht verzichten, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich von der Gesellschaft erklärt und von einem bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft unterzeichnet.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht (ohne Rückweisung auf anderes Recht), unter Wegbedingung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (sog. «Wiener Kaufrecht» oder «CISG»; SR 0.221.211.1).

Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten, wenn möglich auf dem Verhandlungsweg zu erledigen. Kommt auf dem Verhandlungsweg keine Einigung zustande, so gilt als Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft (*Trimmis, 7203, CH*).

15. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

16. Weitere Normen

Nebst den marktüblichen und anerkannten Richtlinien, gelten in erster Linie die Normen und Regelwerke des SIGaB (Schweizerisches Institut für Glas am Bau - www.sigab.ch) und das SIA-Merkblatt 2057 «Glasbau». Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Bedingungen. Deren Einhaltung wird vorausgesetzt.